

## Die Kohlenversorgung.

Der erste Heiztag.

Endlich ist der allgemein herbeigesehnte Tag gekommen, an dem das Heizverbot außer Kraft tritt. Von heute an darf geheizt werden. Die sozusagen auf dem kalten Verordnungsweg erworbene Influenza darf in ein natürlich chronisches Stadium übergehen. Ueber der Thermometerjähle hängt nicht mehr die beschönigende kalendariſche Lüge, mit einem Wort, man darf frieren und sogar Maßnahmen gegen das Frieren, die freundliche Ofenwärme, in Anspruch nehmen. Nun ist's überstanden, und wohl noch nie werden Ofen mit so viel Feierlichkeit und Behagen wie heute ihrem Zwecke übergeben worden sein! Aus Dankbarkeit, daß wir doch noch glücklich diesen 16. Oktober erleben, sollten wir eigentlich recht sparsam heizen. Eine Verschwendung läßt ja die Kohlenkarte ohne dies nicht zu.

### Das Heizmaterial für Pftermieter.

Seute kann jeder mit behördlicher Bewilligung in einem geheizten Zimmer ſitzen, wenn er — Kohle zum Heizen hat. An diesem Mangel wird besonders die Heizabsicht vieler Parteien, die als Pftermieter wohnen, scheitern. Nach den Aufklärungen, die von amtlicher Stelle über die Kohlenversorgung der Pftermieter gegeben werden, sind nur solche Pftermieter zum selbständigen Kohlenbezug auf Kohlenkarte zugelassen, die einen eigenen Haushalt führen. Gedacht ist hierbei besonders an die Frauen der zum Seeresdienst eingezogenen Reservisten, die nur auf die Unterstützung angewiesen, nicht mehr in der Lage sind, sich eine eigene Wohnung zu halten. Den größten Teil der Pftermieter bilden aber in Wien nachweisbar Studenten, Beamte und Angestellte. Also durchaus Mieter, die während des Sommers nicht in der Lage waren, sich mit eigenen Borräten für den Winter zu versorgen. Amtlicher Auskunft zufolge muß diesen Mietern ihre Kohle für das von ihnen bewohnte Zimmer von der Vermieterin beigeſtellt werden. Theoretisch ist dies wohl einwandfrei, praktisch läßt sich diese Maßnahme aber nicht durchführen, da die Mehrzahl der Zimmervermieterinnen nämlich auf dem Standpunkt steht, von dem zugewiesenen geringen Kohlenquantum nichts abgeben zu können. Der Magistratsreferent für Kohlenversorgung macht es sich leicht; er erklärt einfach: wie sich diese Pftermieter mit ihren Zimmerfrauen einigen, das geht uns nichts an. Er stellt sich also mit seiner Auffassung in vollen Gegensatz zu der Rahmenverordnung über Kohlenversorgung durch den Arbeitsminister. Mit dem § 1 dieser Verordnung vom 1. September wollte der Minister nachdrücklich die Kohlenversorgung der wirtschaftlich Schwächeren, also auch der Pftermieter, schützen und regeln. Es wird sich als unerklärliche Notwendigkeit erweisen, daß zugunsten der vielen Tausenden von Pftermietern baldmöglichst noch eine regelnde Nachtragsbestimmung erfließt.

Wie man im Kreise der Konsumenten über den Kohlenbezug der Pftermieter, den die Verordnung nicht regelt, denkt, beweist folgender Auszug aus einer Zuschrift eines unserer Leser:

„Die Statthaltereiverordnung zeigt eine große Härte: § 8, Z. 4, bestimmt für Haushalte mit drei Wohnräumen die Zahl der ihnen zuweisenden Zimmerbrandarten verschiedenlich, je nach der Zahl der Bewohner. Diese Unterscheidung nach Bewohnerzahl wird aber nicht gemacht für Haushalte mit zwei Wohnräumen! Während also ein Haushalt mit drei Wohnräumen drei ganze Zimmerbrände erhält, wenn zu ihm sechs Personen gehören, bekommt ein Haushalt mit drei Wohnräumen bei der gleichen Personenanzahl stets nur einen Zimmerbrand. Man sieht, die Statthaltereiverordnung ist von Leuten gemacht, die vorzüglich an die größeren Wohnungen der Wohlhabenden, die auch keine Pftermieter halten, gedacht haben und sich

mit diesen in weitgehenden Distinktionen sehr eingehend beschäftigt haben, während sie die anderen kurz abgetan haben. Einen großen Teil der Pftermieter bildet, in Wien namentlich, die Studentenschaft (Mittel-, Hoch-, Handelsschüler, Lehrerseminaristen usw. männlichen und weiblichen Geschlechtes). Ich glaube, nicht irre zu gehen, wenn ich die Zahl letztgenannter Wohnungsbewohner allein, und zwar bloß in Wien, mit einigen Tausenden veranschlage. Für die studierende Jugend sollte aber, wie ich glaube, jetzt besonders gesorgt werden. Die Pftermieter müssen, wie ihre eigenen Brot-, Zucker-, Mehl-, Kaffeearten und neuestens Kartoffelarten, so auch ihre eigenen Kohlenarten bekommen.“

### Kohlenabgabe aus den städtischen Lagerplätzen.

Die durch die behördliche Regelung des Kohlenbezuges angeordneten Vorschriften wurden auch auf den städtischen Kohlenverkaufsplätzen, wie die Rathauskorrespondenz meldet, durchgeführt, und an Stelle des Verkaufes in Mengen von 12½ und 25 Kilogramm trat nunmehr die Abgabe von 35, beziehungsweise 50 Kilogramm Braunkohle. Diese Anordnung hatte selbstverständlich eine bedeutende Rückwirkung auf den Verkauf selbst, insbesondere aber auf die Zahl der erschienenen Parteien, da jeder Haushalt nunmehr die Kohle nur einmal in der Woche abholen konnte. Der fuhrtenweise Verkauf in den Monaten August und September wurde weiter eingeschränkt. Der Kleinverkauf an Steinkohle erfolgt wie in den Vormonaten nur auf dem städtischen Kohlenverkaufsplatz Nymmergasse, wo im Monat August 10.882 Meterzentner an 38.715 Parteien, im Monat September 13.525 Meterzentner an 39.198 Parteien abgesetzt wurden. Dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß der Kleinverkauf auch in den Monaten August und September ein steigender war und sich die Gesamtmenge von 151.000 Meterzent-

ner im Juli auf 170.000 Meterzentner im September erhöht hat. Der Gesamtverkauf hat sich allerdings infolge Einschränkung des fuhrtenweisen Abjages vermindert.